

2. Aus den Raths- und Gerichtsbüchern von Zürich.

Von E. Landau.

Unter den Artikeln „Juden“ in den oben genannten Raths- und Gerichtsbüchern des Züricher Staatsarchivs anno 1383—1385, Band VI 192 (Gestell V 3) Seite 288 findet sich beigeheftet folgende Urkunde in jüdischer Cursivschrift, die aber in keinem Zusammenhange mit den übrigen Artikeln steht. Die Urkunde ist eine von denen, welche im 14. Jahrhundert häufig vorkamen, da die auf ihre Gerichtsbarkeit eifersüchtig haltenden Reichsstädte darauf sahen, daß keiner ihrer Bürger oder Einwohner vor ein fremdes Gericht gezogen würde.

Der Aussteller der Urkunde muß wahrscheinlich, wie aus dem Inhalt derselben hervorgeht, von den Bürgern der Stadt Zürich aus irgend einer Ursache schlecht behandelt, und in's Gefängniß geworfen worden sein. Nun hatten aber damals die Israeliten an den mächtigen Edelleuten aus begreiflichen Gründen oft gute Freunde und Beschützer. Daher das Unbehagen der Züricher Rathsherren, die da fürchteten, der Gemißhandelte könne seine Peiniger außer den Mauern Zürich's vielleicht bei einem landvoigteilichen Gerichte des Herzogs von Oesterreich, der die Juden schützte, verklagen. Dies zu verhindern ließen die Rathsherren von Zürich den Gemißhandelten vor seiner Entlassung schwören und urkundlich bezeugen, dies nicht thun zu wollen.

Ich, Jedidja, Sohn Chiskija, (יְדִידְיָה בֶּן חִשְׁקִיָּה) ich verjach mit diesem brief, als mich der burgermeister und der rat Zürich gewagen¹⁾ hatten, dass ich da geschworen han, um bezüglich ein gelehrten Eid auf herr Mosche buch derselben von Zürich und aller der so mein gewagnis²⁾ geraten oder geholfen han, gut freund sein soll, und will um das und um all sach. Ich han auch bei dem vorgeseit meinem eid agelobet und verheissen, dass ich keinen von Zürich noch nieman der zu Zürich gehört, nimmer auf kein fremd gericht und nich ausgewendig ihr Stadt darüben noch laden soll in kein weis; und han ich zu ihr keinen icht zusprechen; darum soll ich zu ihr ajeglichen das recht suchen und von ihm nehmen zu Zürich in der stadt und

¹⁾ Wohl: gefangen.

²⁾ Wohl: gefanknis.

nienein anderswo bei dem eid, den ich geschworen han. Und des zu einem urkund, so han ich mein namen geschrieben auf diesen brief

ידידי בר חזקי

Jedidja Sohn Chiskija.

ראיתי שנשבע ר' ידידי לקיים כל
הנכתב לעיל סר' ואחתנן קצ"ה
משה בר פלמיאל חיים
מע"צ

גם ראיתי שנשבע וצוה לחתום
מ' יעקב בר יעקב ולה"ה
גם אני ראיתי יצחק בר יצחק
גם אני ראיתי שמואל בר מאיר.

In der heutigen Sprache würde die Urkunde etwa folgendermaßen lauten:

Ich, N. N. bezeuge mit diesem Briefe, daß mich der Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich vor Gericht gefordert haben und daß ich da geschworen habe einen heiligen Eid auf das alte Testament, daß ich derer von Zürich und aller derer, die an meiner Gefangenahme beteiligt gewesen sind, gut Freund sein will, und daß ich auch bei meinem Eide gelobt habe, daß ich (wegen des Vorgefallenen) keinen Züricher vor ein fremd Gericht laden will. Habe ich mit einem von ihnen einen Streit, so will ich ihn belangen und das Recht suchen bei den Gerichten in Zürich, wie ich geschworen habe. Dies zur Urkunde u.

Bemerkenswerth an dieser Urkunde ist vor Allem die Schrift, in der sie ausgestellt ist. Der Aussteller war offenbar zwar der deutschen Sprache mächtig, aber ihm waren nur die hebräischen Schriftzeichen geläufig, die doch schwerlich den Züricher Rathsherrn bekannt gewesen sein werden. Wie man es unter diesen Umständen controllirt hat, ob der Wortlaut seiner Niederschrift wirklich dem entsprach, was der Rath verlangte, bleibt dahingestellt. Datirung und Zeugenunterschriften sind in hebräischer Sprache abgefaßt und es befremdet, daß 2 Zeugen, Jakob, Sohn Jakobs, und Isaaß Sohn Isaaks, gleiche Namen wie ihre Väter führen, was sonst ja bei den Juden nicht gebräuchlich ist.